

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 7 (1831)
Heft: 12

Artikel: Verhandlungen der zur Revision des Landbuches verordneten Kommission [Fortsetzung]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 12. D e z e m b e r. 1831.

Jetzt wahret, Männer, eure Würde,
Steht auf zu männlichem Entscheid!
Damit ihr nicht dem Land zur Bürde,
Dem Ausland zum Gelächter seid.
Es ist so viel schon unterhandelt,
Es ist gesprochen fort und fort,
Es ist geschrieben und gehandelt —
So sprecht nun euer letztes Wort!

Und kann es nicht sein Ziel erstreben,
So tretet in das Volk zurück!
Daß ihr vom Rechte nichts vergeben,
Sei euch ein lohnend stolzes Glück!
Erharret ruhig und bedenket:
Der Freiheit Morgen steigt herauf,
Ein Gott ist's, der die Sonne lenket,
Und unaufhaltsam ist ihr Lauf!

uhland.

549362
Verhandlungen der zur Revision des Landbuches
verordneten Kommission.

Vierzehnte Sitzung, den 2. August. (Beschluß.)

Dr. Tobler: Wir wollen Freiheit, nicht nur politische, sondern auch religiöse, die letztere ist noch köstlicher als die erstere; darum haben wir Beispiele, daß brave Landleute unser Freiheitsland verlassen und in's Ausland gegangen sind, wo sie religiöse Freiheit gefunden haben, während die politische dort darniederlag. Man wisse, daß ein Landmann noch vor nicht gar vielen Jahrzehenden unter Henkers Hand gestorben ist, nur wegen religiöser Meinungen; es schaudert mich, wenn ich an solche Fälle denke. Nichts zeugt mehr von der Ohnmacht des Menschen, als wenn er durch das Todesurtheil über Glaubensfreiheit verfügt. Bis

zum letzten Athemzuge behält der Unglückliche seinen freien Glauben bei. Der Mensch soll glauben dürfen, was er will. An den Werken mag man ihn erkennen. Ist die Quelle trübe, so ist es auch der Bach, der aus ihr fließt. Das ist keine Freiheit, wenn ich sie in religiöser Hinsicht vom Dorfgeistlichen beziehen muß. Ich weiß wohl, daß diese Ansichten beim größern Theil des Volks nicht gäng und gebe sind, allein dieß hindert mich nicht, frei und offen von der Brust wegzusprechen. Wegen Religionsfachen habe ich noch Niemandem etwas zu Leid gethan. Aber lieber wollte ich, ich gestehe es offen, aus dem Lande gehen, als die Gewissensfreiheit entbehren. Ich will nicht nur bürgerliche, ich will auch religiöse Freiheit. — D. Nef*): Ich kann nicht läugnen, daß ich auch für unbedingte Geistesfreiheit bin, gerne aber will ich, was meine Person und Kinder betrifft, das Vaterland meiden, wenn dadurch der Revision gedient ist. Es ist zwar traurig, daß es so ist, wie es ist, aber es geht mir wie dem Tobler, den Buckel wage ich nicht, ich gehe vorher fort. Wegen Bücherverbot müßte ich lachen, in andern Kantonen ist's nicht verboten, und wenn auch, so stünde immer noch Deutschland offen. Dessen ungeachtet stimme er dennoch wider sein Interesse zum Durchstreichen der angefochtenen Worte, weil seine Gemeinde es verlange, er wolle aber abtreten, bis dieser Gegenstand erledigt sei. — Pfr. Walser und Andere halten ihn zurück, sonst, sagen sie, müßten noch Viele hinausgehen. — Scheuß wie Dr. Tobler: Wenn die Leute für die geistliche Freiheit nicht fähig sind, sind sie es auch nicht für die politische. — Dan. Nef: Wenn die Worte stehen bleiben, so bitte ich doch dringend, daß man an der Landsgemeinde Artikel um Artikel mehre, sonst wird Alles verworfen. — Dr. Heim, Pfr. Walser und Ldsf. Schläpfer sagen, die Urnäsher seien nicht das ganze Volk, in ihrer Gegend brenne es nicht. — Signer, Nef von Hundweil, Rthsh. Rechssteiner und Andere

*) Chef der Swedenborgianer in hiesiger Gegend. S. den dritten Jahrgang, S. 172 d. B.

sagen: sie wollen keinen Zwang, bei Weitem nicht, es soll Niemand gestraft werden, nur durchstreichen soll man die Worte, sie erregen allgemeinen Unwillen. — Pösf. Schläpfer glaubt's nicht, daß es in Trogen so böß sei, wie Rechsteiner sage. Pfr. Wasser habe recht, Irrgläubige könne man nur dann bekehren, wenn sie ihren Irrglauben aussprechen dürfen, und daß dies nicht schwer sei, wenn man nur mit den Leuten vernünftig umgehe, habe er selbst im Wald in einer Ehegaume erfahren, wo sogenannte Neulehrer vorberufen worden seien. — Edam. Ref vernimmt mit Vergnügen, daß auch diejenigen, die den Artikel ändern wollen, doch keinen Glaubenszwang im Sinn haben, und daß Alle zufrieden sind mit dem, was seit einer Reihe von Jahren bei uns geübt worden; aber eben deswegen soll man das, was doch nur das Bisherige ausspricht, nicht streichen, da es nun schon in so vielen Exemplaren gedruckt vor Augen liegt. Wie müßten diejenigen stuzen, die in unserm Lande wohnen, und ihre eigenen religiösen Ansichten haben, wenn sie diese Bestimmung auf einmal gestrichen sänden, würden sie nicht daraus auf die Wahrscheinlichkeit der eintretenden Verfolgung schließen und Anstalten treffen das Land zu verlassen? Im Gesetz werde man noch einmal auf diesen Punkt kommen und dort dafür sorgen, daß keiner seinen abweichenden Glauben dem Andern aufdringen und Unordnung im Lande stiften könne. — Mit 25 Stimmen Bestätigung des Entwurfs, 8 dagegen. — Schwellbrunn und Stein wollen die Prüfung der Schulmeister den Gemeinden überlassen. — Scheuß, Reßler, D. Ref und Ref von Hundweil verlangen das Gleiche, die Schulmeister sollen ohne obrigkeitlichen Schein angestellt werden mögen, nachdem sie vom Pfarrer und Vorgesetzten gut erfunden worden. — Rathsh. Meier: Die Geistlichen müssen jetzt strenger examinirt werden als vorher, und werden also in Zukunft auch besser examiniren können. Er erzählt ein Beispiel, wo ein Schullehrer-Zögling im Institut in Trogen all sein Vermögen aufgeopfert und nichts gelernt habe; nachher sei er Andern zur Last gefallen. — Rathsh. Kellenberger: Sind

die Schulen das, was sie jetzt sind, nicht durch die obrigkeitliche Aufsicht geworden? Hoffentlich wird die Revisions-Kommission nicht dadurch, daß sie das Schulwesen an die Gemeinden zurückstellt, den alten Schlendrian herstellen und die geistige Entwicklung des Volkes hemmen. — Vdsf. Schläpfer äußert sich im gleichen Sinn, der Schullehrer sei so wichtig als der Pfarrer, und dieser werde auch geprüft. Die Schulen sind Landesfachen, das Landbuch beweist's, und was so alt ist, wird doch gut sein. — Hptm. Zuberbühler will in der Ablehnung der Prüfung der Schulmeister durch die Landes-Schulkommission ein Streben sehen die Schulen nach und nach ganz der obrigkeitlichen Aufsicht zu entziehen und sie wieder in den alten elenden Stand fallen zu lassen. Wie nöthig es sei, daß das Volk geschulet werde, habe man letzten Winter Beispiele gehabt, viele Unannehmlichkeiten wären nicht entstanden, wenn das Volk die obrigkeitlichen Verordnungen, die von der Kanzel herab verlesen wurden, so wie auch andere Bekanntmachungen recht verstanden hätte. — VdsHptm. Nagel: Man ermüdet beinahe, immer für die Beschlüsse sprechen zu müssen, die man vor weniger Zeit gefaßt hat. Unter den besten gehört auch derjenige, der der obrigkeitlichen Schulkommission die Prüfung der Schulamtskandidaten zuweist. Man hat früher gesehen und mag es jetzt noch in der Nähe wahrnehmen, wie es mit dem Schulwesen geht, wenn es nicht unter steter Aufsicht der Obrigkeit steht und die Prüfung der Lehrer den Gemeinden überlassen ist. Es ist doch wohl nicht bloß ein Recht, sondern eine Pflicht der Obrigkeit, dafür zu sorgen, daß der Unterricht der Jugend nur tauglichen Lehrern übertragen werde, dafür ist diese Bestimmung da, aus den tauglich Befundenen mag dann die Gemeinde wählen. Was ist überhaupt demokratischer, wenn eine Obrigkeit durch Beförderung des Schulunterrichts die Bildung des Volkes hebt und es fähig macht, mit Verstand und Einsicht der Wächter seiner Rechte und Freiheiten zu werden, oder wenn sie das Volk in der Dummheit zu erhalten sucht? — Hptm. Kohn er wundert sich sehr, daß man da ändern wolle.

Sie haben ein Exempel in der Ruti gehabt (er sage es dennoch, ob's schon seiner Gemeinde nicht zur Ehre gereiche) wohin es führe, wenn die Schulmeisterwahlen nur den Gemeinden überlassen seien. Sie haben nämlich einen zum Schulmeister gemacht, der sich die Finger abgeschossen habe, nur um ihn dem Armenseckel abzunehmen, zum großen Nachtheil der Jugend. — Pfr. Walser findet, daß beide Ansichten darin eins seien, daß sie eine Prüfung wollen, es frage sich also nur: wer soll prüfen? die Gemeinds- oder die Landesbehörde? Das letztere sei gewiß das Bessere. Denn wer sind die Examinatoren in den Gemeinden? Der Pfarrer, der nicht immer so viel weiß als der Schulmeister und zwei Vorsteher, die an den wohllehrwürdigen Herrn Pfarrer hinausschauen und zu Allem, was er spricht, Ja Ja machen. Sie haben auch alle drei nicht gut Nein sagen, wenn es einen Gemeindsgenossen betrifft. Die obrigkeitliche Kommission hingegen wird immer aus unpartheiischen und gebildeten Männern bestellt sein, und wenn man eine Prüfung will, so soll man auch eine rechte wollen, von Männern, die sich eigens mit dem Fach abgeben. Die Klage des Rathsh. Meier, daß sie in Trogen nichts lernen, sei wahr, und man höre sie von allen Seiten, es sei daher zu wünschen, daß die Obrigkeit das unter ihrer Aufsicht stehende Institut künftig ergiebiger für unser Schulwesen mache, es sei ja Geld genug da, und man habe es nicht bloß für fremde Knaben zusammengesetzt. — Ldschptm. Nagel: Allerdings thut das Institut in Trogen nicht das für die Schulmeister, was es thun könnte und sollte, dies sei aber kein Hinderniß den vorgeschlagenen Artikel beizubehalten. Die Schulmeisterzöglinge sind nicht an Trogen gebunden, sie sammeln ihre Kenntnisse auch anderwärts. — Rathsh. Meier: Die Naturgaben sind immer die Hauptsache, die weitere Entwicklung sollte Jedem überlassen sein. — Mit 24 gegen 4 wird beschlossen: nichts abzuändern.

Sechszehnter Artikel. Gleichheit der Rechte:

„Alle Landleute genießen gleiche Rechte und den gleichen Schutz der Gesetze.“

Hofstätter in Gais sagt in seiner Eingabe, es sei nicht wahr, daß alle Landleute gleiche Rechte haben, die Geistlichen und die durch den Geheimnißeid geschützten Richter besitzen Vorrechte. — Dr. Heim aus Aufrag: mit Ausnahme der kriminell Bestraften. — Edam. Ref und Andere antworten: das sei eben ihre Strafe. — Mit 26 Stimmen beim Entwurf bleiben.

Siebenzehnter Artikel. Freiheit des Worts und der Schrift:

„Jedem Landmann steht frei, seine Gedanken mündlich, schriftlich oder gedruckt bekannt zu machen; jedoch ist er für den Mißbrauch dieses Rechts nach dem Gesetz verantwortlich.“

Rathsh. Meier erinnert an eine frühere Eingabe von Wolfhalden über Preßvergehen. — Der Präsident vertröstet ihn auf das Gesetz. —

Achtzehnter Artikel. Sicherheit des Eigenthums:

„Die Sicherheit und Unverletzbarkeit des Eigenthums ist gewährleistet.“

Der mehrgenannte Hofstätter will nicht nur das äußere Eigenthum, sondern auch das geistige und das Recht gewährleistet haben. — Ohne Anträge wird der Artikel gutgeheißen.

Neunzehnter Artikel. Gewerbefreiheit:

„Jedem Landmann ist völlige, unbeschränkte Gewerbefreiheit gewährleistet.“

Eine Eingabe von Wolfhalden, unterzeichnet Jakob Luz, wünscht das Bedingniß von „ehrlich und unschädlich“ beigefügt. — Auf die Frage, wie das gemeint sei, wurde erwidert, der Mann halte die Bierbrauerei für schädlich. —

Zwanzigster Artikel. Steuerverpflichtigkeit:

„Alle Einwohner des Kantons sollen nach ihrem Vermögen und in möglichst gleichem Verhältnis zu den Landeskosten beitragen.“

Hauptm. Schläpfer liest das Resultat der Kommissionsberathung in Betreff der Steuern vor: „Die Majorität schlägt vor, dem 20. Art. Folgendes beizufügen: Eben so sollen die Gemeindsausgaben gleichmäßig von allen Bewohnern der Ge-

„meinde bestritten werden. Einzig bei Stiftungen von Armen- und Waisenaustalten oder bei Vermehrung von Armen- und Waisengütern soll jeder Landmann seinen Beitrag in diejenige Gemeinde geben, deren Genosse er ist. — Die Minorität: Die Gemeindsausgaben sollen gleichmäßig von allen Bewohnern der Gemeinde bestritten werden, mit Ausnahme von Armen- und Waisenausgaben, für welche der Beisatz und die Gemeinde, wo er wohnt, nur die Hälfte zahlt, und in seine Vatergemeinde auch die Hälfte, die von dort aus verlangt wird. Zu Stiftung von Armen- und Waisengütern mag ein außer der Gemeinde wohnender Angehöriger um freiwillige Beiträge angesprochen werden.“ Die Majorität bildeten Hptm. Meyer und Schläpfer, die Minorität Hptm. Züst. — Der Präsident empfiehlt diesen Gegenstand jedem Mitglied zur Prüfung bis morgen.

543362

Fünfzehnte Sitzung, den 3. August.

Das Protokoll, nachdem es über eine Aeußerung des Dekans Frei wegen Entsetzung der Geistlichen berichtet worden, wurde genehmiget. — Betreffend die gestern Abend vorgelegten Kommissionsvorschlage bemerkt Hptm. Schlapfer: Wir fanden den Auftrag sehr schwierig bei den verschiedenen Verhaltnissen, in denen die Gemeinden stehen. Etwas sollte beigefügt werden, geschehe es im 22. Art. über Besorgung der Armen, oder hier. Hptm. Züst findet nach den Aeußerungen, die er gestern Abend gehört hat, besser, man nehme weder das Majoritats- noch das Minoritatsgutachten an, sondern bleibe beim Entwurf, einzig mit Hinzufügung der Worte: „nach dem Gesetz.“ — Stein und Hundweil wollen den 20. Art. besonders vornehmen und ihn nicht mit dem 22. vermengen. — Preisig im Bühler wünscht mit Auftrag von Hptm. Suter, daß nicht bloß zu den Landeskosten, sondern auch zu den Gemeindskosten Jeder beitragen müsse, und mehrere Stimmen richten das nämliche Begehren aus. — Edam. Ref stimmt auch für Abanderung,

aber man solle erst Alles reiflich berathen. — Hptm. Schläpfer meint, das müsse nothwendig ausgedrückt werden, wer in den Gemeinden zahle. — Es wird beschlossen den Art. 20. abzuändern. — Hptm. Schläpfer: Allervorderst soll jetzt angehängt werden: „eben so sollen die Gemeindegeldausgaben gleichmäßig von allen Bewohnern der Gemeinde bestritten werden.“ — Hptm. Eisenhut will den 22. vor dem 20. Art. berathen. Zuerst sei die Frage: wer versorgt? Dann: wer bezahlt? — Rathsh. Meier gefällt dieser Antrag, am 22. sei den Hundweilern am meisten gelegen. — Edam. Kef wünscht, daß jedes Mitglied sich über die Frage ausspreche: in welchen Fällen sollen die außer der Gemeinde wohnenden Bürger zum Steuern angehalten werden mögen, und trägt daher auf eine allgemeine Umfrage an, was von Mehrern unterstützt wird. — Hauptm. Schläpfer will 2 Umfragen, 1. wer in der Gemeinde steuern solle; 2. das vom Präsident Vorgeschlagene. — Edam. Kef: Das erstere ist bald ausgemacht, ich will es nur mehr. — Einhelliger Beschluß: Wie zu den Landeskosten, so sollen auch zu den Gemeindegeldkosten alle Bewohner nach gleichem Verhältniß beitragen. — Ueber das Weitere wird mit 22 Stimmen eine Umfrage geschlossen. — Dr. Tobler: Wenn die Beisassen an beiden Orten zahlen müssen, so ist es wieder eine Ungleichheit in den Pflichten, also unbillig. Ich stimme zur Minorität, bis ich etwas Besseres höre, behalte mir jedoch das Botum vor. — Edshptm. Nagel dagegen findet den Antrag der Majorität angemessener, indem derselbe alle die Verwickelung vermeidet, in die der Minoritätsantrag schon darum führen mußte, weil die Erhebung der Steuern in den einzelnen Gemeinden auf ungleichem Fuß betrieben wird, zur Hälfte, zu einem oder 2 Dritttheilen des Vermögens. Er würde daher im Sinn des Majoritätsantrags bloß den Grundsatz aussprechen, daß bei Stiftungen von Armen- und Waisen- oder andern Gemeindegeldanstalten die Beisassen für ihre Vatergemeinde belangt werden mögen, damit sind die Beisassen gehalten wie die Gemeindegeldbürger, sie zahlen in der Wohngemeinde an die laufenden Ausgaben und in

der Vatergemeinde an Errichtung von Anstalten, was beides der Gemeindegänger in seiner Vatergemeinde auch thun muß. Ob aber die Beisassen nur um freiwillige Beiträge für ihre Gemeinde oder durch Kirchhorebeschluß nach dem Vermögen belangt werden mögen, ist eine weitere Frage. Letzteres möchte manches Bedenken erregen, ersteres aber war schon bisher anerkannt. Stimmt, wenn eingetreten wird, für den Majoritätsantrag. — D. Ref stimmt zum Majoritätsantrag, mit dem Beding, daß die Beiträge freiwillig seien. Was Stiftungen anbelangen, so sollen einzig die darein reden, die zahlen, wohnen sie in oder außer der Gemeinde, die aber nichts zahlen, sollen schweigen, er rede hier unpartheiisch, denn er sei selber ein Bettler. — Knöpfel: Edshptm. Nagels Antrag werde wohl ziemlich begründet sein, er stimmt zu diesem. — Hptm. Schläpfer: Der Beisasse soll zu den laufenden Ausgaben gleichviel beitragen wie der Ortsbürger; wo es sich aber um Gründung von Kapitalien handelt, soll der auswärts wohnende schuldig sein gleich den inwohnenden zu zahlen; jedoch soll man dabei versichert sein können, daß die Kapitalien nicht verbraucht und dann nachher wieder gefordert werden können. Auch muß die Gemeinde, die so etwas vornehmen will, überall hin Edikte senden, und Jeden einladen zu dem seine Hand zu geben, wozu er zahlen muß. — Signer findet den Gegenstand schwierig, und schlägt vor: bei dem ausgesprochenen Grundsatz zu bleiben, das Weitere aber auf das Gesetz zu verschieben. — Scheuß auch so. — Reßler wie Hptm. Schläpfer. — Ref sagt: Er sei g'rad für das da und wünscht nur, daß man abstimme und die Sache nicht wieder fallen lasse. Er stimmt zur Minderheit, nämlich die Hälfte da, wo einer wohnt, die andere dort, wo er Bürger ist, und zwar nach dem Maas, wie es in der Vatergemeinde gehalten wird. Die Mehrheit würde ihm auch gefallen, aber sie in Hundweil bekommen nichts, weil sie keinen Anfang haben. Sie sollten etwas können hineinbringen von der Art, sonst kommen sie „leß“ an. Es wird auch dafür gesorgt werden, daß das Kapital nicht könne verbraucht werden. — Rthshr. Meier

will es sich gerne gefallen lassen, welcher von beiden Vorschlägen angenommen werde. Es habe ihn das letztemal schon gefreut, daß man ihnen wenigstens mit Worten Barmherzigkeit bewiesen habe, er hoffe nun mit dem Pfarrer Walser, daß auf die Worte auch die That folge. Er erzählt ein Beispiel von einem gewissen Bänziger, der so lange er Vermögen (ungefähr 20,000 Gulden) in Trogen gewohnt, und nachher als er aufgebraucht hatte, in seine Vatergemeinde Hundweil zurückgekehrt sei, der habe sie viel 100 Gulden gekostet. Er stimmt dazu, daß die Zahlungsfähigen, wohnen sie in oder außer der Gemeinde, zusammentreten und das Kapital erkennen. Freiwillige Beiträge werfen nicht viel ab, das haben sie gewußt ohne zu fragen, daß man um solche ansprechen dürfe, das sei was Altes. Wenn man meine, sie hausen nicht und brauchen zuviel, so soll man nur ihre Bücher untersuchen. Von 1818 bis jetzt haben sie über 70 vom Tausend bloß an die Gemeinbedürfnisse bezogen. — Hr. Zürcher wie Vdshptm. Nagel, zur Majorität. Was Hundweil anbetrifft, so glaubt er, sie könnten beschließen, einen Fond zusammenzulegen und dafür auch die auswärts wohnenden anlegen und sie zwingen die ihrem Vermögen angemessenen Beiträge zu liefern. Beiträge hingegen an Kirchen, Glocken und andere nicht nothwendige Ausgaben sollen nicht anders als freiwillig geschehen. — Hptm. Widmer ist in gleichen Gedanken. — Frischknecht fürchtet das ganze Werk könnte scheitern, wenn der Beschluß darnach ausfalle. Er stimmt dazu, bei'm Grundsatz zu bleiben und das Uebrige ins Gesetz zu bringen. — Hptm. Preisig stimmt zu einem gütigen Vergleich. — Hptm. Schläpfer von Waldstatt: Die Sache ist mehr schwierig als wichtig, ich würde bei dem Beschluß bleiben und nicht weiter gehen, der Verfassungsrath ist nicht kompetent, man überlasse das dem Gr. Rath. — Preisig: Nicht weiter gehen. Die Hundweiler sollens probiren, was sie freiwillig erhalten und dann auch die andern Gemeinden ansprechen. — Vdshptm. Nagel (dazwischenredend): Man bleibe bei'm allgemeinen Grundsatz, es handelt sich nicht bloß um

Hundweil. — Major Schläpfer: Die, welche zahlen, sollen sich mit einander vereinigen, sich zwingen lassen durch ein Kirchhöremehr, oder sich den Konto schicken lassen möchte er nicht, weder als Gemeindegensosse noch als Beisatz. — Hptm. Holderegger wie Hptm. Schläpfer, zur Mehrheit mit Modifikation. — Preisig im Bühler: Dem Grundsatz, daß der Beisatz hier halb und dort halb steure, könnte ich der Schwierigkeiten halber durchaus nicht beipflichten, das würde bei den verschiedenen Bräuchen und Grundsätzen in den Gemeinden zu unendlichen Kollisionen führen. Der Beisatz ist allerdings schuldig etwas an seine Vatergemeinde beizutragen, aber wir haben viele schöne Anstalten im Lande, ohne daß sie durch Kirchhörebeschlüsse erzwungen worden wären. Man kann nicht zwingen, sonst verlieren die armen Gemeinden noch ihre reichen Angehörigen. Ich trage darauf an den Entscheid aufzuschieben bis zur Gesetzgebung. Ich meines Orts will gewiß gerne thut was in meinen Kräften liegt, wir sind schuldig Allen zu helfen und wenn Hundweil zu Grund gehen sollte, so wäre das ein Vorwurf für alle Gemeinden. — Hptm. Zuberbühler: „Für die laufenden Ausgaben sollen Beisätzen wie Gemeindegensossen steuern, Foundationen und dergl. aber sollen freiwillig zusammengebracht und nicht durch Kirchhörebeschlüsse erkannt werden. Für besondere Ausgaben wegen Kirche und Schule, die also die Beisätzen auch brauchen, sollten sie auch angesprochen werden dürfen.“ — Lendenmann: Zu den laufenden Ausgaben, wo man wohnt; zu Stiftungen aber, woher man gebürtig ist; jedoch nicht anders als freiwillig. — Rthsh. Rechstainer: Die Beisätzen sollen in ihre Vatergemeinde zu Stiftungen beitragen, dagegen aber, so lange dieses dauert, in ihrer Wohngemeinde frei sein. — Vhr. Schläpfer: Nicht Zwang, nicht Gesetz, nur freiwillige Beiträge zu Stiftungen. Die Hundweiler sollens auf freiwilligem Wege probiren. Ein Gesetz, daß man Armengüter müsse zusammen thun, steht auch in alten Landbuch nicht. — Arzt Tobler wie sein Kollege. Die Gemeindegensossigen sollen überall angehalten werden,

jedoch nur freiwillig. Er würde bei dem Beschlossenen stehen bleiben und das Nähere auf die Gesetzgebung verschieben. — Walser in Wald hält's für hinlänglich, was der 20. und 22. Artikel sagt, will man aber weiter gehen, so stimmt er zu Edshptm. Nagels Antrag. — Pfr. Walser zum Majoritätsantrag mit genauer Beantwortung der Frage: wie die Beisassen angehalten werden mögen, ob freiwillig oder gezwungen. Zum Zwang kann er nicht stimmen, da es nicht recht, nicht christlich, und nicht einmal politisch sei, hier Zwang auszuüben. Diejenigen, die dazu stimmten, meinten vielleicht den Hundweilern damit zu dienen, diese aber glaubten es selbst nicht, daher die Besorgniß des Rthsh. Meier, die erwiesene Barmherzigkeit möchte bloß auf Worte sich beschränken. Unser Kanton zeichnet sich durch freiwillig errichtete Anstalten aus, was ihm vor der ganzen Eidsgenossenschaft zur Ehre gereicht. Es ist sehr die Frage, ob's besser werde, wenn man für den freien Willen den Zwang einführt. Auch gäbe es alsdann keine Gottesgaben mehr, wodurch die Reichen ihre Sünden vor ihrem Absterben wieder gut machen können. — Sturzenegger: Bis zur Revolution haben wir in unserm Lande gar keine Steuern gehabt, dies aristokratische Wesen ist erst durch die Revolution eingeführt worden. Für laufende Ausgaben habe ich zwar nichts dagegen, aber für Stiftungen würde ich bei der alten Weise bleiben, also freiwillig. Man habe den Griechen freiwillig eine große Summe gesteuert, man werde die Armen im Land auch nicht verlassen. Er würde nichts hierüber in die Verfassung aufnehmen. — Hptm. Luz: Freiwillige Steuern, aber Alles in's Gesetz verweisen. — Hptm. Tobler wie Luz. — Bänziger wie Pfr. Walser. — Kellenberger zur Majorität, es werde schwerlich viel Besseres geben. Zu dem Wort „freiwillig“ stimme er auch, wenn's überall gleich gehalten werde. Gleiche Rechte, das sei das Beste. — Hptm. Rohner für den Majoritätsantrag. Es wird vorgeschützt: man verliere vermögliche Männer, wenn man sie zum Zahlen anhalte, das ist nur Schein, nur wer nichts zahlen will, geht

weg, und an dem ist nichts verloren. Die in andern Gemein-
den wohnenden Steuerepflichtigen haben sich nicht zu beschweren,
wenn sie auch zum Stimmen eingeladen werden, was ohn-
fehlbar geschehen wird. Wenn es nicht erlaubt ist, das Geld
aus'm Sack zu mehren, warum haben wir denn beschlossen,
daß Bauten und andere Gemeindsbedürfnisse von der Kirchhore
erkennt werden sollen. Wir haben die Beisassen schon sehr be-
günstigt, es ist nicht nöthig, daß wir ihnen hier auch wieder
Vorthelle zuwenden. — Rthsh. Sturzenegger: Die Forde-
rungen werden nicht sehr bedeutend werden, und so viel's
braucht, fände ich's für billig, wenn die außer der Gemeinde
wohnenden Bürger auch angehalten werden könnten. — Hptm.
Eisenhut hat Anno 1817 die traurige Erfahrung gemacht,
daß die Reichen in armen Gemeinden den Reißaus genommen
haben und wenn man sie zum Zahlen anhalten wollte, gedroht
haben, die Gemeinde zu verlassen, daher, um diesem ärgerlichen
Auswandern Schranken zu setzen, stimmt er weder zum Majori-
tats- noch Minoritäts- Antrag, sondern die Beisassen sollen die
Armenausgaben in der Vatergemeinde bestreiten helfen. Fonda-
tionen und Stiftungen freiwillig wie Vhr. Schläpfer. — Dr.
Heim: „Einzeln genommen, m. H., kann ich weder dem Majo-
ritats- noch dem Minoritätsgutachten beistimmen. Der erstere
sagt ganz schön, daß zu Stiftung von Armen- und Waisen-
anstalten, oder bei Vermehrung von Armen- und Waisengütern,
jeder Landmann seinen Beitrag in die Gemeinde geben, deren
Genosse er ist. Pfr. Walser setzt noch ganz demokratisch hinzu:
freiwillig soll es geschehen. Aber Alles dieses hilft nichts. Wenn,
m. H., ein Fond gestiftet wird, daß aus den Zinsen desselben
und vermittelst der Abgaben der noch in den Gemeinden woh-
nenden Gemeindsgenossen die Armen unterhalten werden kön-
nen, so ist das recht. Wann aber der Fond nicht so stark ist, so
daß selbst die Abgaben der noch in den Gemeinden wohnenden
Gemeindsgenossen nicht hinreichen der Armuth zu steuern, und
die Beisassen nicht mehr zur Unterstützung desselben angehalten
werden dürfen, wie steht und wie geht es dann? — Entweder

„muß der Grundsatz aufgestellt werden, daß einmal gestiftete
„Fonds und Gemeindskapitalien nicht geschwächt oder zur Unter-
„haltung derselben die Beisassen zu Beiträgen angehalten werden
„dürfen, sonst nützt der Vorschlag nichts.“

„Der Vorschlag der Minorität gefällt mir deswegen nicht,
„weil, wie Preißig im Bühler richtig gesagt hat, der Modus
„der Steuererhebung und Steuereinnahmen in den verschiedenen
„Gemeinden eben so verschieden und dadurch nur Konfusion und
„Unannehmlichkeiten entstehen würden, und er gefällt mir des-
„wegen auch nicht, weil ich überhaupt nicht begreife, wie Einer
„da die Armen unterhalten solle, woher er oder die Seinigen in
„den Tagen der Noth auch weder Trost, noch Hülfe zu erwar-
„ten haben!“

„Dann ist auch eine Meinung geflossen, die Sache sei mehr
„schwierig, als wichtig. Ich, m. H., behaupte gerade das
„Gegentheil; ich sage die Sache ist mehr schwierig, als wichtig.
„Man stelle nur den einfachen Grundsatz auf: „Die Armen-
„abgaben soll Jeder da entrichten, woher er ge-
„bürtig ist,“ und dann wird die größte Schwierigkeit gehoben
„sein. Daß es aber wichtig, sehr wichtig, ist doch gewiß Hund-
„weil ein lauter Zeuge! Man soll nichts in die Verfassung auf-
„nehmen; man soll mit Stillschweigen die Sache übergehen,
„die Zeit werde schon lehren ic. meinen wieder Andere, das schon
„Gesagte genüge mehr als genug. Wann man aber auch von
„dem jetzt vor unsern Augen liegenden Spezialfall ganz abstra-
„hirt, so müssen wir wegen der Zukunft und wegen der gedenk-
„baren Möglichkeit, daß auch andere Gemeinden in diesen Fall
„kommen könnten, etwas Bestimmtes in die Verfassung aufneh-
„men. Und im Grund ist eigentlich die Hauptsache schon im
„22. Art. ausgedrückt, und wir streiten uns nur noch um den
„Modus, wie jener ausgesprochene Grundsatz verwirklicht wer-
„den könne. Warum nun jenem alten Grundsatz nicht die
„natürlichste Schlussfolge anreihen: Jeder soll in seiner Vater-
„gemeinde die Armenabgaben entrichten. Das Weitere des
„Modus können und müssen wir dann den Gemeinden selbst über-

„lassen, ob sie einen Fond zusammenschließen oder durch perio-
 „dische Steuererhebung die Armenausgaben bestreiten wollen.
 „Der Hauptmodus ist nach meiner Ansicht der ausgesprochene;
 „er ist der natürlichste, der konsequenteste, der welcher alle
 „Schwierigkeiten jetzt und in Zukunft am besten abhelfen und
 „vorbeugen wird; er ist endlich der, durch welchen dann frei-
 „lich auch an den Tag kommen wird: ob die reichen Beisassen
 „noch einen Funken Liebe für ihre Vatergemeinde im Herzen tra-
 „gen!“ — Dr. Tobler: Ich habe mir das Botum vorbehalten
 und jetzt nähere ich mich dem Majoritätsgutachten, es ist
 dies auch ein Band, wodurch die auseinander wohnenden Ge-
 meindsbürger aneinander gebunden werden. — Rndpfel,
 Hptm. Tobler, die Deputirten von Hundweil und andere
 unterstützen den Antrag von Gais. — Hauptm. Schläpfer
 wie Kohner: Die Reichen, die der Steuer entlaufen, wür-
 den freilich auch nichts zahlen, man lasse sie also gehen. —
 Rndshptm. Nagel lasse das Wort „freiwillig“ ebenfalls weg;
 ein filziger Reicher könnte mit einem Thaler wegkommen. Rech-
 steiners Antrag, sie da ruhen zu lassen, wo sie wohnen, bis
 ihre Vatergemeinde befriedigt ist, sei auch nicht ausführbar. —
 Pfr. Walser gegen Kohner: Die Erfahrung beweise es genug-
 sam, daß es häufig Reiche gebe, die, so lange man freiwillige
 Gaben gebe, mit Gold und Silber parat seien, so bald sie
 aber gezwungen werden, sich gekränkt fühlen und ihre Hand
 davon thun. Die filzigen Reichen können der Besteuerung auch
 ausweichen, sie dürfen nur ihr Vermögen ableugnen. — Hptm.
 Kohner: was die Gottesgaben anbelangt, womit die Reichen
 ihre Sünden decken wollen, so mögen die Geistlichen Anlaß zu
 diesem Aberglauben gegeben haben, denen es vielleicht darum
 zu thun war, auch einen schönen Brocken zu erschwingen. —
 Sturzenegger: In der Grub sei bisher Alles freiwillig ge-
 gangen und doch besitze man dort so schöne Anstalten als anders-
 wo. Die Beisassen im ganzen Land haben 1817 große Opfer
 für die Armen gebracht und sind nicht hinter den Gemeinds-
 genossen zurückgeblieben. Er verlangt keine Vorrechte für

die Beisassen, kennt aber auch keine Gemeinde, wo sie solche besitzen. — Dr. Heim: Jeder soll da zahlen, auch die laufenden Ausgaben, wo er Bürger ist, das giebt gar keine Schwierigkeiten, nur die Reichen, die nicht gerne in den Sack greifen, wehren sich dagegen. — Pfr. Walser: Das Allernünftigste ist sicher das, was die Deputirten von Gais vorgeschlagen, nämlich dahin zu zahlen, woher man in armen Tagen auch bezieht, wenn man's nur ausführen könnte, aber die Schwierigkeiten seien zu groß, fürchte er, und die Männer, die die Mühe übernähmen, nicht zu finden. — Hptm. Eisenhut: Wenn die Beisassen für den Unterhalt der Armen in ihre Geburtsgemeinde belangt werden können, so werden sie auch geneigter werden zu Stiftung. — Beifall von mehrern Seiten. — Edm. Ref: Ich habe der Sache mit lebhafter Theilnahme nachgedacht und gefunden, daß es sehr schwierig sei, etwas festzusetzen. Die jetzige Lage der Gemeinde Hundweil mag daher rühren, daß Vermächtnisse an die laufenden Ausgaben verwendet worden sind, das ist auch an andern Orten geschehen, weil man früher keine direkten Steuern für die Armen hatte. Der älteste Steuerrodel, den ich kenne, ist von 1567, dann einer aus dem Kurzenberg von 1656, später einer von Herisau von 1720. Wenige Gemeinden mögen genug Kapital haben, um alle Bedürfnisse zu bestreiten, in Urnäschen haben sie beschlossen, alle, auch die kleinsten Vermächtnisse zu kapitalisiren, in Teufen auch, das geschieht aber nicht überall und ist doch das einzige Mittel, gründlich zu helfen. Aber auf einmal geschieht das nicht und Hundweil ist damit nicht geholfen. Für sie ist es gewiß besser, es werde für einmal nichts beschlossen. Sie sollen eine Kirchhore halten und feststellen, daß jedes Vermächtniß kapitalisirt und verboten werde, etwas davon zu verbrauchen, dann zur Fondirung eines Armen- und Waisengutes einen jährlichen Beitrag beschließen und für diese Stiftung alle ihre Gemeinds-genossen, auch die außerhalb Hundweil wohnen, ansprechen, so gewinnen sie damit gewiß mehr, als wenn sie

(Der Beschluß in der Beilage.)

Jemand zwingen. Wenn sie dann auch noch für die Schulen ein Gleiches unternähmen — und hierauf vorzüglich müssen sie nach meiner Ansicht die Verbesserung ihres Zustandes zu gründen suchen — so fänden sie mit ihrem Gesuch gewiß auch bei Nicht-
hundweilern gute Aufnahme. Was die Sache im Allgemeinen betrifft, so ist der Grundsatz von Gais der allgeredteste und billigste, aber — nicht ausführbar. Man hat bei der letzten Steuer-Durchsicht wahrgenommen, daß gewisse Gemeinden auf dem einfachen Fuß, wie es bisher geführt wurde, nicht einmal einen regelmäßigen Steuerrodel halten, der stete Wechsel des Aufenthalts, die Unmöglichkeit Entfernte zu belangen u. s. w. würden eine Menge Anstöße erzeugen, es gäbe viele Prozesse und die Wahrheit wäre kaum auszumitteln. Die in St. Gallen wohnenden Landleute würden sagen: wir müssen da steuern, wo wir wohnen und wenn ihr Forderungen macht, so bedanken wir uns des Gemeinderechts. Was Foundationen betrifft, so ist mir kein Beispiel bekannt, wo ein Fond durch den Steuerfuß zusammengebracht worden wäre; sei es aber, daß eine Anstalt schon bestehe und die Zinse reichen zu ihrem Fortbestand nicht hin, so mag meines Erachtens die Kirchhore eine Steuer beschließen. Aber ich besorge, der Verfassung Feinde zu erwecken, und ließe, was jetzt beschlossen wird, bloß ins Protokoll fallen, um es dann in der Gesetzgebung zu benutzen. Der Minorität könnte ich gar nicht beistimmen, ich glaube gerne, daß der Herr, der den Antrag gemacht, es aus guter Absicht gethan hat, er hat aber vielleicht nur seine Gemeinde im Auge gehabt, wo die Ausführung leichter sein möchte, als an andern Orten. —
Hptm. Zü st wehrt sich. Der Präsident werde doch nicht glauben, daß er nur an sich selbst gedacht habe, nein, er habe etwas gebracht, wovon er glaubte, es passe für das ganze Land. —
Dr. Heim: „Es ist gewiß ausführbar, was wir vorgeschlagen haben. Die Vorsteher können in andern Gemeinden, wo sie Kapitalien haben, Zinse einziehen, warum nicht auch Steuern?“
„Die Auswärtigen betreffend, muß man eben diejenigen belangen, die man erreichen mag und die andern laufen lassen.“ — Hptm.

Eisenhut kann gar wohl beistimmen, den Gegenstand in die Gesetzgebung zu verweisen, nur nicht fallen lassen kann er ihn. — Vdschptm. Nagel: Wenn eine Gemeinde zur Deckung verschiedener Rückstände eine Steuer von 1200 fl. beschlöße, wovon Einiges an die Kirche, anderes an die Schule und nur ein Theil an die Armen bestimmt wäre, so müßte sie für die Beisassen, die nur an die Armen zahlen, eine besondere Ausrechnung machen, das sei eine neue Schwierigkeit. — Vdam. Ref: Und eine Menge Edikte überall verlesen lassen. — Dr. Heim gegen Nagel: „Sie müssen nur die Steuern nicht unter einander werfen wie Kraut und Rüben, dem sei leicht zu helfen.“ — Hptm. Zuberbühler wie Heim. Es sei nicht schwer, für Armen- und Waisensachen eine besondere Rechnung zu führen. — Vdschptm. Nagel: Beim Einzug kann man's noch nicht wissen, wie viel jede Anstalt braucht, erst nachher kann und soll freilich jede Vorsteherchaft genaue Rechnung stellen. — Hptm. Zuberbühler: Man kann ja auf einmal eine Summe fordern, daß man sicher ist, für eine bestimmte Zeit genug zu haben (Gelächter). — Hptm. Preisig: Das gab mir ein artiges Einziehen, so von Gemeind' zu Gemeind' laufen, es wäre nicht immer den Gang werth. — Vdam. Ref: Allerdings, das Porto würde oft den Betrag der Steuer übersteigen. — Hptm. Zuberbühler: Im Speicher giebt das keine Schwierigkeiten, ich versichere es. — Dr. Heim: „In Gais wolle er den Einzug übernehmen.“ — Abstimmung aber kein Resultat. — Walser in Wald wünscht, daß noch einmal vorgelesen werde, was bereits feststehe. — Hptm. Rohner (unwillig): Man versteht einander nicht, da heben Mehrere dagegen auf, die dafür sind. — Der Präsident fragt: ob man noch Mehreres in den Artikel aufnehmen wolle oder nicht? — Kein entscheidendes Mehr, immer halb und halb. — Hptm. Schlämpfer will's lieber aufschieben, weil's doch so instehe, es seien mehrere Mitglieder abwesend, daher kein absolutes Mehr möglich sei. — Sturzenegger und mehrere Andere unterstützen ihn, die Sache sei wichtig, man sollte sie wohl

überlegen. — Mit 27 Stimmen wird beschlossen, den Gegenstand bis zur Gesetzgebung aufzuschieben. — Dr. Heim wünscht, daß nun auch der anfangs beschlossene Zusatz zum 20. Art. ebenfalls bloß in's Protokoll falle. — Angenommen mit 22 St.

Einundzwanzigster Artikel. Militärpflicht:

„Jeder Landmann und jeder im Lande angeessene Schweizer ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum eidgenössischen Kriegsdienst verpflichtet.“

Preisig in Waldstatt will das Wort Militärdienst statt „Kriegsdienst“, damit die jungen Leute „nid z' ersten poß erklopfd.“ — Pfr. Walser unterstützt's, an Worten soll man nicht hängen, sondern jedesmal nachgeben, auch wenn nur Einer dadurch getröstet werden könne. — Beschluß: Es soll heißen: Militärdienst. — Dr. Tobler zu Pfr. Walser: Warum haben Sie denn das Wort „besteht“ im 2. Art. nicht auch umgetauscht? — Pfr. Walser: Ich wollte es, wurde aber von Allen ausgelacht. — Dr. Tobler: So verlange ich es, weil ich doch an dem Ausdruck Schuld bin. — Züst und Preisig stimmen bei, daß „besteht“ habe hie und da Anstoß gegeben. — Beschluß: Es soll heißen: beharrt.

Zweiundzwanzigster Artikel. Versorgung der Armen:

„Eine jede Gemeinde hat ihre armen Angehörigen, sie mögen in oder außer derselben wohnen, selbst zu versorgen.“

Hptm. Zuberbühler liest eine Eingabe vom Speicher vor, dahin lautend: in Zeiten, wie z. B. 1817, sollen die reichern Gemeinden angesprochen werden mögen für die ärmern. Alle Landleute haben die gleiche Verpflichtung, das Vaterland zu vertheidigen, und so sollten auch alle einander die Hand bieten, um einander zu helfen. Eine Abstimmung verlange er nicht, weil eine Armenkommission nicht beliebt worden sei, sondern er begnüge sich, den Auftrag ausgerichtet zu haben. — Hofstätters Eingabe verlangt eine Armenkasse für alle Landleute; wie wir an der Landsgemeinde als Brüder erscheinen, so sollten wir es das ganze Jahr hindurch sein. — Hptm. Schläpfer

schlägt vor: Wie die Angehörigen, die in andern Gemeinden wohnen, beizutragen haben, bestimmt das Gesetz. — Hptm. Kohner stimmt bei. — Hptm. Zuberbühler meint: das würde den Leuten nur einen großen Kopf machen. — Sturzenegger ließe es gestellt sein. Es gebe an der Landsgemeinde z'haspeln genug. — Preisig in Böhler ebenfalls, so wie Vhr. Zürcher. — Edam. Nef will auch lieber schweigen, wenn man nicht entscheiden könne, aber das Entscheiden sei, wie schon gesagt, schwer. — Beschlossen, den Art. unverändert stehen zu lassen (22 St.)

Dreiundzwanzigster Artikel. Von Erlangung des Landrechts:

„Wer das Landrecht erwerben will, muß fünf Jahre im Lande gewohnt haben, die Entlassung von seinem frühern Bürgerrecht urkundlich nachweisen und die Versicherung geben können, daß im Fall er von der Landsgemeinde zu einem Landmann angenommen werde, er auch ein Gemeinderecht im Lande habe. Hat ein solcher diese Bedingungen erfüllt, so hat ihn der Gr. Rath an die Landsgemeinde zu weisen, wo er dann selbst auf den Stuhl treten soll, sein Gesuch aber durch den Fürsprech vortragen lassen mag. Die Einkaufssumme, welche in den Landseckel fällt, beträgt höchstens 600 Gulden, und wenn die Mutter desjenigen, der sich um das Landrecht bewirbt, eine Landesangehörige gewesen ist, höchstens 300 Gulden. Sobald er angenommen ist, ist er gleich andern Leuten stimm- und wahlfähig. Ein Gemeinderecht ohne Landrecht ist ungültig.“

Hoffstätter in Gais findet in diesem Artikel einen Widerspruch. — Hptm. Zuberbühler hat Auftrag zu verlangen, daß ein neuer Landmann nicht sogleich wahlfähig sei, sondern erst nach einiger Zeit; wenn's aber Niemand unterstützt, verlangt er kein Mehr. — Preisig im Böhler ist beauftragt, auf Herabsetzung der Einkaufssumme anzutragen, da zudem jetzt freie Niederlassung gestattet werden wolle. Es wäre wünschbar, bemerkt er, daß ein geachteter und beliebter Fremdling, nachdem er einige Zeit im Lande gewohnt hat, auf eine leichtere Art könnte angenommen werden. — Kellenberger hat einen entgegengesetzten Auftrag, es soll heißen: mindestens statt höchstens (600 Gulden) und findet gerade hier einen Beweis,

wie schwer es oft sei, von einem Volkswillen zu reden. — Beschluß: beim Entwurf bleiben (26 St.). — Hptm. Zuberbühler im Namen der Gesellschaft vom Speicher will auch etwas über die persönliche Sicherheit in die Verfassung aufnehmen. — Der Präsident erwiedert ihm: es sei schon einmal hievon die Rede gewesen, aber aus Gründen habe man die Sache fallen lassen. — Niemand ergreift's Wort hierüber. — Hptm. Schläpfer bringt eine Eingabe von einer bevogteten Person, die Klagen über die Bögte ausgießt und Maßregeln in der neuen Verfassung aufzustellen wünscht. — Antwort: das höre in die Geseze.

Niederlassungs-Recht. Ueber die von der Kommission bearbeitete und nebst obigem Entwurf verbreitete Druckschrift bemerkt der Präsident: er wolle dieselbe nicht vorlesen, man kenne sie, es sei jetzt nur die Frage: ob Anträge und Wünsche darüber eingegangen seien. — Eine Eingabe von S. M. Schieß von Herisau spricht sich gegen die freie Niederlassung aus, sie sei für unsere Industrie gefährlich u. s. w.; eine andere von Joh. Zähler in Herisau ist dafür; eine von einer Gesellschaft in Teufen (unterzeichnet Christ. Tobler) wünscht nähere Bestimmungen. — Hptm. Zuberbühler fragt: was sie drunter verstehen. — Dr. Tobler: Sie meinen die Gebühren, überhaupt die Erschwerung, was aber in's Gesez gehört. — In Trogen, berichtet Rthsh. Rechsteiner, wolle man die Niederlassung gestatten, mit Ausnahme der Katholiken. Man solle also an der Landsgemeinde mehren: ob bedingt oder unbedingt? — Stein desgleichen, nur für Reformirte. — Lendenmann sagt: man wünsche, daß ein Verzeichniß von allen im Ausland ansässigen Appenzellern aufgenommen und Beispiele dem Volke erzählt werden, wo Ankäufe von Liegenschaften im Kanton St. Gallen unsern Angehörigen abgeschlagen wurden. — Dieser Antrag wird von Hptm. Schläpfer, Pfr. Walser, Hptm. Schläpfer in Waldstatt und Dr. Tobler unterstützt. Er sei schon in

der Kommission dafür gewesen, bemerkt Dr. Tobler. — Dan. Ref erzählt von Urnäsch, daß sie 4 bis 500 Angehörige einzig im Kanton St. Gallen haben. — Hptm. Schläpfer: von 1798 bis 1803 und auch während der Mediationszeit bis 1814 hatten wir bekanntlich auch freie Niederlassung, und dennoch sind nur sehr wenige Katholiken zu uns gekommen. Es ist also unnöthig, sich vor denselben zu fürchten. — Pfr. Walser: Das ist ein gutes Zeugniß für die Katholiken, daß diejenigen unter uns, die in ihrer Nähe wohnen, meistens für sie sind und nur die entferntern gegen sie. — Der Präsident: Wir müssen uns nothwendig aussprechen; einmal über das andere kommen Leute, die eine Bescheinigung verlangen über die Aufnahme, welche die Schweizer bei uns finden, und wenn wir sie nicht befriedigen können, so dürfen sie sich nicht niederlassen. — Pfr. Walser: Ich muß noch auf einen neuen Grund aufmerksam machen. So eben hat der Gr. Rath in St. Gallen beschlossen, die Niederlassung derjenigen Schweizer, die nicht mit ihnen im Gegenrecht stehen, an die Bürgerversammlungen zu weisen, welches nicht viel besser ist, als ein gänzlich Verbot. — Bhr. Zürcher und Dr. Heim wünschen, daß von den Gemeinden auch Verzeichnisse der bei ihnen wohnenden Nichtlandleute eingesandt werden. — Preisig in Böhler besorgt, wenn ihre Heimathscheine ausgelaufen seien, werden unsere im Kanton St. Gallen niedergelassene Landleute heimgeschickt werden, ein Gemeindrath von dort habe ihm das versichert. Dr. Heim: „Eine zweite Diskussion über diesen Gegenstand ist durchaus unnöthig. Es ist jetzt nur zu entscheiden: ob man noch neue Gründe hinzufügen wolle, oder aber beim Entwurf bleiben. Für den Antrag, daß noch mehr Gründe beigefügt werden, stimme ich mit Leib und Seele. Den Entwurf aber abzuändern oder gar zurückzunehmen von dem kann und wird doch hoffentlich keine Rede sein; diese Schande werden wir uns doch nicht selbst anthun wollen. Die Verfassung steht ja mit diesem Gegenstand in gar keiner Berührung und wegen ihm mithin auch in keiner Gefahr, deswegen hat man es als Sepa-

ratartikel behandelt. Das Volk kann das freie Niederlassungsrecht annehmen oder verwerfen, ohne Rücksicht auf den Verfassungsentwurf! — Hptm. Eisenhut ist wieder gegen die Niederlassung und meint, Preisig habe sich das Ding mit den Heimathscheinen vermuthlich nur so aufschwätzen lassen, und so sei es auch mit andern Gründen, man solle sich nicht übereilen. Während der Mediationszeit war, soviel er wisse, Innerrhoden für die Katholiken und Ausserrhoden für die reformirten Schweizer offen. Preisig: Das lasse ich mir gar nicht nachreden, daß ich auf bloßes Geschwätz mich stütze, ich bin bereit meine Behauptungen mit Aktenstücken zu beweisen. — Pfr. Walser: Preisig wolle vermuthlich sagen: Niederlassungsscheine statt Heimathscheine. — Mit 28 Stimmen Bestätigung der freien Niederlassung. — Hptm. Kohner wünscht, daß die „Nützlicher“ bei uns auch ausgeschlossen werden wie in St. Gallen, er möchte die Schelmen von dorthier nicht hereinlassen, selbst wenn sie die unserigen aufnähmen. Er liest die dort aufgestellten Beschränkungen vor. — Hptm. Schläpfer steht in der gleichen Meinung. — Dr. Tobler: Es ist Alles in dem Wort „Gegenrecht“ begriffen. Noch bemerke ich, daß, weil jetzt nur 28 Hände sich für freie Niederlassung erhoben haben, hingegen das erstemal 32, man nicht glauben solle, es seien Einige abgefallen, sie sind nur nicht anwesend, die Zahl der Zustimmenden hat vielmehr zugenommen. — Der Präsident: Man kennt die Beschränkungen in andern Kantonen noch nicht, und sollte Alles wissen, um sicher zu sein, daß Niemand ausgeschlossen werde. Wie Viele während der Mediationszeit das Niederlassungsrecht bei uns benutzt haben, könne er nicht bestimmt angeben (ein Katholik, der sich in Herisau niederließ war geachtet und geliebt), aber gewiß sei es, daß man keinen Schweizer hätte zurückweisen dürfen. Er würde bei dem Beschlossenen stehen bleiben und nur die heute vernommenen neuen Gründe sammeln um das Volk noch mehr für die Sache zu gewinnen. — Dieser Antrag wird mit 33 Stimmen angenommen. — Hptm. Eisenhut: Es ist die Frage ob die Dienstboten auch gezählt werden

ollen. — Antwort: Nein. — Beschluß: Es sollen in Zeit von 8 Tagen von den Deputirten Listen an das Sekretariat eingesandt werden, worin sowohl die im Lande angesessenen Schweizer, als auch die in der Schweiz niedergelassenen Appenzeller verzeichnet sind. — Dr. Tobler bemerkt: wir hätten im 16. Art. Gleichheit der Rechte aufgestellt, nun aber haben wir Landsassen, die ohne Gemeindrecht sind, das könnte zuletzt einen Zustand herbeiführen wie im Kanton Schwyz, darum sollte man ihnen lieber das Gemeindrecht aus dem Landseckel kaufen. — Hptm. Eisenhut: Dann gäb's noch viele Innerrhoder, die Landsassen werden wollten. — Pfr. Walser: Ich zweifle daran, ob uns die Landsassen für ein solches Geschenk danken würden, sie sind weit besser versorgt, als die armen Gemeindsgenossen. — Dr. Tobler: Wir haben eine Nebenbehörde, die 4 Ehrenhäupter, die auch schon Großrathsbeschlüsse gestürzt haben, was sich beweisen läßt; so lange wir eine solche haben ist die Verfassung lückenhaft und die Ordnung nicht gehörig. Wir haben jetzt alle Behörden organisirt, Kommissionen haben in der Verfassung ihre Stelle gefunden, warum dann sollen die Zusammentritte, die wichtigere Sachen abmachen als die Kommissionen, nicht auch in die Verfassung hinein? Es soll wenigstens diesfalls Verantwortlichkeit in der Verfassung ausgesprochen werden. — Landam. Ref: Dem ist abzuhelpen, man muß nur den Gr. Rath öfter versammeln, z. B. wenn ein Brief anlangt, der Antwort fordert, Gr. Rath halten; nur muß man dann nicht erwarten, daß es wohlfeiler werde. Der Herr Doktor sollte die Rathsprotokolle durchsehen, er würde sich dann vermuthlich eines Bessern überzeugen. Was schlagen Sie dann vor? — Hptm. Zuberbühler: Was ist das für ein Großrathsbeschuß gewesen, den die Ehrenhäupter gestürzt haben? — Dr. Tobler: Es geschah letzten Christmonat. Die Sache an sich ist recht gewesen, aber die Form wurde verletzt. — Walser in Wald fragt; ob das hieher gehöre? — Ldschptm. Nagel: Da Herr Landam. Ref das Wort nicht nimmt, vermuthlich weil er dabei selbst interessirt ist, so finde ich mich bewogen zu erzählen, was

die Standeshäupter gewöhnlich beieinander gethan haben. So viel ich weiß, geschehen die Ehrenhäupterversammlungen dazu, um die von einem Gr. Rath zum andern vorkommenden Korrespondenzen zu berathen, Gegenstände zu beseitigen, die nicht so bedeutend sind, daß der Gr. Rath zu versammeln wäre, Dinge zu erledigen, die keinen Aufschub leiden, Kompetenzfragen zu entscheiden und dergl. womit manche Gr. Rathsversammlungen erspart werden. Die 4 Standeshäupter machen übrigens kein Geheimniß aus ihren Verrichtungen, wie es in frühern Zeiten der Fall gewesen ist, Protokolle stehen offen. Ich trage darauf an, daß die Berathung hierüber verschoben bleibe, bis die Landsgemeinde die Verfassung angenommen oder verworfen haben wird; im erstern Fall muß dann ein Reglement über die Befugnisse der 4 Standeshäupter entworfen werden, wozu schon Materialien vorliegen; im entgegengesetzten Fall aber kann der Gr. Rath den Gegenstand in Berathung nehmen.

— Dr. Tobler schlägt vor: Was der Gr. Rath beschließt, das kann der Kl. Rath oder eine untere Behörde nicht ändern. Dieses soll dem 4. Art. beigelegt werden. So lautete schon das alte Landbuch, und ich würde es auch im neuen sagen. Uebrigens leitet mich bei dem Ganzen durchaus nicht Persönlichkeit, sondern nur die Sache. — Hr. Schläpfer: Man nehme die Sache zu Protokoll und gehe dann weiter; es schlägt 3, und wir haben noch andere Geschäfte. — D. Ref: Schon Eint' und Andere haben's vermißt, was Dr. Tobler so eben vorgeschlagen hat. — Landam. Ref fragt wiederholt nach dem Fall, den Dr. Tobler meine. — Dieser antwortet: die vom Gr. Rath beschlossene Waffensammlung aus dem Zeughause sei gemeint, diesen Beschluß haben sie nicht aufgehoben, sondern umgestürzt. — Landam. Ref: Es ist nicht möglich solche Fälle immer auszuweichen, so viele Bestimmungen man auch macht. Sodann sind der Landammann und alle Ehrenhäupter verantwortlich für ihre Verrichtungen. — Major Schläpfer: Es wäre besser gewesen, die Waffen wären gar nie aus dem Zeughause begehrt worden, das Volk

wäre nicht so unwillig geworden. — Dem Pfr. Walser gefällt es besser als Alles, daß die Ehrenhäupter dem Gr. Rath für ihre Beschlüsse verantwortlich sind. Auf solche Weise könne das Land nur gewinnen, nie verlieren, da hingegen die Ehrenhäupter es darauf ankommen lassen müssen, was der Gr. Rath zu ihren Berrichtungen sage. — Mit 22 Stimmen wird beschlossen den Gegenstand fallen zu lassen. — Pfr. Walser: Da es Mitglieder gibt, die sehr ängstlich an Worten und Ausdrücken hängen, so wünsche ich zur neuen Redaktion noch ein paar Zugeordnete. — Vhr. Schläpfer und Hptm. Schläpfer rathen auf Edam. Ref. — Einhellig beschlossen — Dr. Heim: Der Entwurf soll eine neue Einleitung erhalten und in 6000 Exemplaren abgedruckt werden. — Edam. Ref möchte diesen Vorschlag vor Gr. Rath bringen, der dann, wie er hoffe, die Sache mit einer Empfehlung an das Volk bringen werde. — Dr. Tobler will nichts hören vom Gr. Rath; es seien viele Hauptleute dawider, das gäbe eine sonderbare Empfehlung. Vdshptm. Nagel: Die Einleitung den drei Redaktionsherren überlassen, der Gr. Rath mag sich im Landsgemeindmandat aussprechen. — Angenommen mit 30 Stimmen. — Pfr. Walser wünscht Gedanken zu hören, was die Einleitung enthalten solle; Andere schlagen noch mehr Herren zur Abfassung derselben vor, was ihm auch errathen ist. — Beschluß: keine weitem Abgeordneten, aber Gedanken sollen sie liefern. Auf Dr. Heims Antrag wird ferner beschlossen: in jedes Haus ein Exemplar des neuen Verfassungsentwurfs zu schicken, und zu dem End 6000 Stück zu drucken. — Vdshptm. Nagel trägt darauf an, daß die Revisions-Kommission dem Gr. Rath den Tag der außerordentlichen Landsgemeinde vorschlage, und hält die Mitte des Septembers für die schicklichste Zeit. — Dr. Tobler will sie schon auf den 28. dieses Monats stellen, man müsse die Tageslänge benutzen. — Dr. Heim wie Nagel. — Pfr. Walser sagt: es nütze nichts hierin den Beamten zu widersprechen, wir machen die Rechnung ohne den Wirth. Edam. Ref habe noch nicht gesagt, wann er den Gr. Rath versammeln

wolle, und doch hänge davon die Zeit der Landsgemeinde ab. — Edam. Ref stimmt auch zu Nagel. Den Tag würde er nicht festsetzen, damit nicht vielleicht noch Zwiespalt zwischen dieser Behörde und dem Gr. Rath entstehe. Er gedenkt den Rath etwa am Montag über 8 Tag zusammenzuberufen. — Beschlossen dem Gr. Rath den Wunsch auszudrücken, daß die Landsgemeinde um Mitte Septembers abgehalten werden möchte. — Pfr. Walser fragt: ob die neue Verfassung, wenn sie von der Landsgemeinde angenommen sei, sogleich in Kraft gesetzt werde? — Der Präsident: Was schlagen Sie vor? — Pfr. Walser: Daß sie sogleich in Ausübung komme. Ist sie gut, so verdient sie es, ist sie schlecht, so soll man sie verwerfen. — Hptm. Zuberbühler will damit zuwarten bis zur gewöhnlichen Landsgemeinde. — Dr. Tobler findet die Sache auch bedenklich. Er schlägt vor: das Obergericht erst im Frühjahr zu besetzen, denn man habe die Beamten für ein ganzes Jahr gewählt, und doch brauche es erfahrene Männer. Mit den übrigen Artikeln hingegen könne man jetzt schon anfangen. — Pfr. Walser erwidert: ihm für seine Person sei zwar nicht viel d'ran gelegen, ob einige Monate früher oder später, wenn er nur wisse, ob Ja oder Nein, damit er nöthigen Falls Bescheid geben könne. Uebrigens sei es, wie wenn wir selbst dem neuen Wagen nicht trauten, wenn wir ihn nicht brauchen dürfen, und das werde demselben keinen Kredit erwecken. — Edam. Ref will zuwarten bis zur Landsgemeinde 1832. — So beschlossen. — Preisig in Waldstatt wünscht, daß an der Landsgemeinde ein Art. nach dem andern ins Mehr gesetzt werde. — Der im Bühler will das Gegentheil. Leicht könnte das Obergericht verworfen werden, und dann wäre Alles nichts werth. — Pfr. Walser sagt: diese Frage gehöre vor die Landsgemeinde, welche vor allem aus zu entscheiden habe, ob sammethaft oder Artikel um Artikel. — Der Präsident: Richtig. — Dr. Heim: theilt die Besorgniß mit Preisig im Bühler nicht. Gerade wenn ein Artikel um den andern vorgenommen wird, werden sich die Meinungen zersplittern, dem

Einen werde dieses, dem Andern Jenes gefallen, und so bekommen wir am Ende Alles. — Wo die Landsgemeinde abzuhalten? Die von Hundweil stimmen dorthin, Andere auf Trogen, noch Andere wollen es dem Gr. Rath überlassen. — Beschluß: Es soll am Gr. Rath auf Trogen angetragen werden. — Hptm. Schläpfer wünscht noch vor der Landsgemeinde Kirchhören, in welchen die Deputirten den Entwurf vorlesen und erklären. — Dr. Tobler unterstützt den Vorschlag, aber nicht abstimmen, nur erklären soll man. — Rathsh. Meier hat den gleichen Wunsch; es verstehen's noch viele nicht. — Hptm. Eisenhut ist dagegen. Wenn man schon Alles gelesen hat, wird man denken, was wird der Deputirte noch weiter sagen können? Solche Kirchhören würden gewiß schlecht besucht. — Diese Ansicht haben auch Hptm. Luz, Hptm. Schläpfer von Waldstadt, Rathsh. Rechsteiner und Bhr. Zürcher. Die belehrt sein wollen, sagte dieser, können ja zu den Deputirten in's Haus kommen, es könnte noch Unruhen absetzen u. dgl. — Andere wollen das den Gemeinden überlassen. — Hptm. Kohner begreift nicht, warum man die Volksversammlungen so fürchte. — Scheuß ist sehr für den Antrag, es gebe einfältige Leute, diese müsse man belehren. — Lendenmann will, daß die Protokollführer einen Kommentar abfassen, damit die Erklärung in allen Gemeinden die gleiche sei. — Hptm. Kohner: In Rütli ist die Kirchhöre schon erkannt. — Der Präsident: den Gemeinden überlassen. — Hptm. Kohner: das ist recht; damit wird man dann inne, welche Deputirte dafür sind und welche nicht. — Scheuß: das taugt nichts; man wird's denen, die es thun, für einen Hochmuth halten. — Beschluß: nichts verfügen. — Dr. Tobler: Ich bin zwar heute schon oft abgewiesen worden, allein das macht mir nichts, ich habe immer Muth. Das Personale des Revisionsraths kommt mir zu groß vor, die Hauptsache, die Verfassung, ist gemacht; ich trage darauf an, den Gr. Rath zu ersuchen, daß er der Landsgemeinde den Wunsch ausspreche, die Zahl der 45 möchte auf 23 heruntergesetzt werden, nämlich von der Landsgemeinde drei und aus jeder Ge-

meinde einen. Ich zweifle nicht daran, der Hr. Landshauptmann werde der Kommission erhalten werden, mir aber ist's recht, wenn ich wegfalle. Wenn 23 Köpfe nichts Gutes, Vaterländisches herausbringen, so werden es auch 45 nicht können. — Rdschptm. Nagel stimmt bei, er sei dessen auch satt. Schon haben wir das Land wenigstens 13 bis 1400 Gulden gekostet und man könne bedeutend ersparen, wenn man die Behörde vereinfache. Mit den Gesetzen werde es nicht schneller gehen als mit der Verfassung und wir könnten das Land noch mehrere Tausend Gulden kosten. Wenn wir auch einen Ausschuss wählten, so wäre damit nicht geholfen, indem dennoch Alles von Allen wieder berathen werden müßte. Stimmt dazu, daß man diesen Wunsch dem Gr. Rath vortrage. — D. Ref hat den nämlichen Wunsch, Hptm. Schläpfer auch, die bisherigen Unkosten steigen auf 1500 Gulden, wenn man die Druckkosten und Alles zusammen nimmt. — Hptm. Eisenhut: die Landsgemeinde soll nicht damit aufgehoben werden, es müßte ja gleichsam aus einander gelesen werden, welcher der bessere sei, aber die Kirchhören sollen neu wählen, einen oder zwei. — Edam. Ref würde lieber gar nichts sagen und es darauf ankommen lassen, ob andere Landleute dem Gr. Rath hierüber etwas vorbringen werden. Er zweifelt daran, ob es den Gemeinden lieb sein möchte, nur einen Deputirten zu haben. Auch stehe es uns nicht an zu sagen: wir seien der Arbeit satt. — Hptm. Rohner wünscht, daß der Antrag vor Gr. Rath gelange, damit, wenn es ihm etwa in Sinn käme, er es doch thun dürfe. — Pfr. Walser sagt: Wenn's Andere thäten, wäre es ihm recht, aber von uns aus sei es nicht schicklich einen solchen Antrag zu machen, es sähe aus, wie wenn die Einen die Andern gerne wegschaulen möchten, um dann allein als Auserwählte glänzen zu können. — Dr. Tobler: Wenn's dem Herrn Landshauptmann recht ist, so trage ich darauf an, die letzten 2 von der Landsgemeinde Erwählten fallen zu lassen. — Rdschptm. Nagel: das ist mir ganz recht. — Dr. Tobler: Wenn der Landmann sieht, daß die Revisionskommission weniger kostet, wird er derselben auch ge-

neigter werden. — Beschluß: Es soll der Gr. Rath ersucht werden, diesen Vorschlag an die Landsgemeinde zu bringen. — Hptm. Kohner: Er habe von einer zweijährigen Probezeit sagen hören; er glaubt, das neue Werk könnte vielleicht eher Eingang finden, wenn man so was anböte. — Unterstützt von D. Kef. — Preisig von Waldstatt hält das für einen ungeschickten Vorschlag, wir haben ja alle Jahre das Recht zu ändern, nicht nur alle 2 Jahre. — Pfr. Walser: Das ist lezt hin schon entgegnet worden, ist aber nicht stichhaltend. Es ist ein großer Unterschied, ob der Landammann etwas von sich aus ins Mehr bringe, oder ob es erst vom Gr. Rath erlangt werden muß; man könnte vielleicht ein paar Tausend Hände damit gewinnen. Wer alsdann noch Bedenklichkeiten mache, dem sei nicht mehr zu helfen. — Beschluß: Unterlassen. — Hptm. Kohner: Es sollten an der Landsgemeinde alle vier Landesabgeordneten auf den Stuhl steigen und die Sache empfehlen. — Dr. Tobler sagt: Er habe keinen dreizapfeten Hut. — Dr. Heim will den Hrn. Landammann anhalten, die Verfassung dem Volke mit einer warmen Rede zu empfehlen. — Pfr. Walser spricht dagegen; die Rede würde ihren Werth verlieren, wenn sie durch Beschluß aufgetragen worden wäre. — Der Präsident entläßt die Versammlung mit dem Wunsch, daß unsere Arbeit nicht ganz vergeblich sei und das Volk sich überzeugen möge, daß wir etwas Besseres gemacht haben, als das Alte war.

Berichtigung.

S. 327, 3. 8 von oben, lies: für welche der Beisäße an, statt: — und.

Appenzellisches

DAS
APPENZELISCHE
MONATSBLATT
bittet die verehrten
CORRESPONDENTEN
um Einsendung ihrer Mittheilungen
auf den
ersten Samstag
JEDES MONATS.

Trogen.

Gedruckt und im Verlag bei Meyer und Zuberbühler.